

16. soleo*-Kongress

Energetische Transformation – Investitionshemmnisse und Lösungsansätze

WP StB Jan Grabow

Kevelaer | 20. November 2024

soleo*

CURACON
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG UND BERATUNG

Agenda

1	Transformation in mehrfacher Hinsicht	3
2	Handlungsbedarf und Nutzen der energetischen Transformation	5
3	Investitionshemmnisse der energetischen Transformation	10
4	Lösungsansätze	13
5	Fazit	17

Agenda

1	Transformation in mehrfacher Hinsicht	3
2	Handlungsbedarf und Nutzen der energetischen Transformation	5
3	Investitionshemmnisse der energetischen Transformation	10
4	Lösungsansätze	13
5	Fazit	17

Transformation in mehrfacher Hinsicht

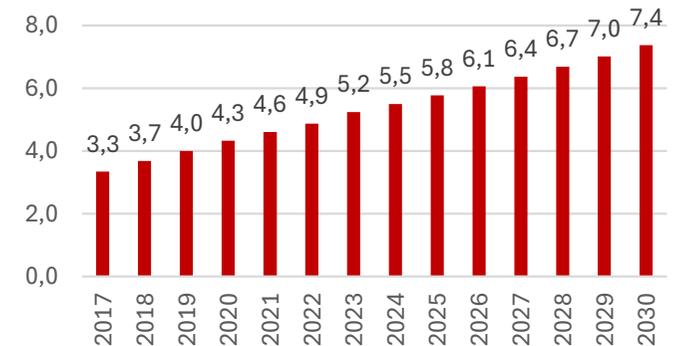
Rezession schränkt Handlungsspielräume der öffentlichen Hand ein.

Demografischer Wandel

Bedarf, Personalmangel, Finanzierung, Silver Society, Mobilität, Anpassung Wohnformen, Babyboomer-Ausscheiden aus dem Erwerbsleben, Generationengerechtigkeit

Annahme Prognose Entwicklung Leistungsbezieher SPV 2017 – 2023 Ist
7,8% p.a.; Schätzung 2024 – 2030 5,0% p.a.

Entwicklung Leistungsbezieher SPV (in Mio.)



Digitalisierung und Robotik als Chance

SVR: Das vorhandene Personal wird nicht effizient eingesetzt und es besteht eine erschreckend beschränkte Nutzung digitaler Technologien.



Nachhaltigkeit und Dekarbonisierung als Herausforderung

Ambitionierte klimapolitische Ziele
Energieeffizienz, Regenerationsfähigkeit
Nachhaltigkeitsberichterstattung



Agenda

1	Transformation in mehrfacher Hinsicht	3
2	Handlungsbedarf und Nutzen der energetischen Transformation	5
3	Investitionshemmnisse der energetischen Transformation	10
4	Lösungsansätze	13
5	Fazit	17

Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz stehen Einsparungen bei den Energiekosten gegenüber

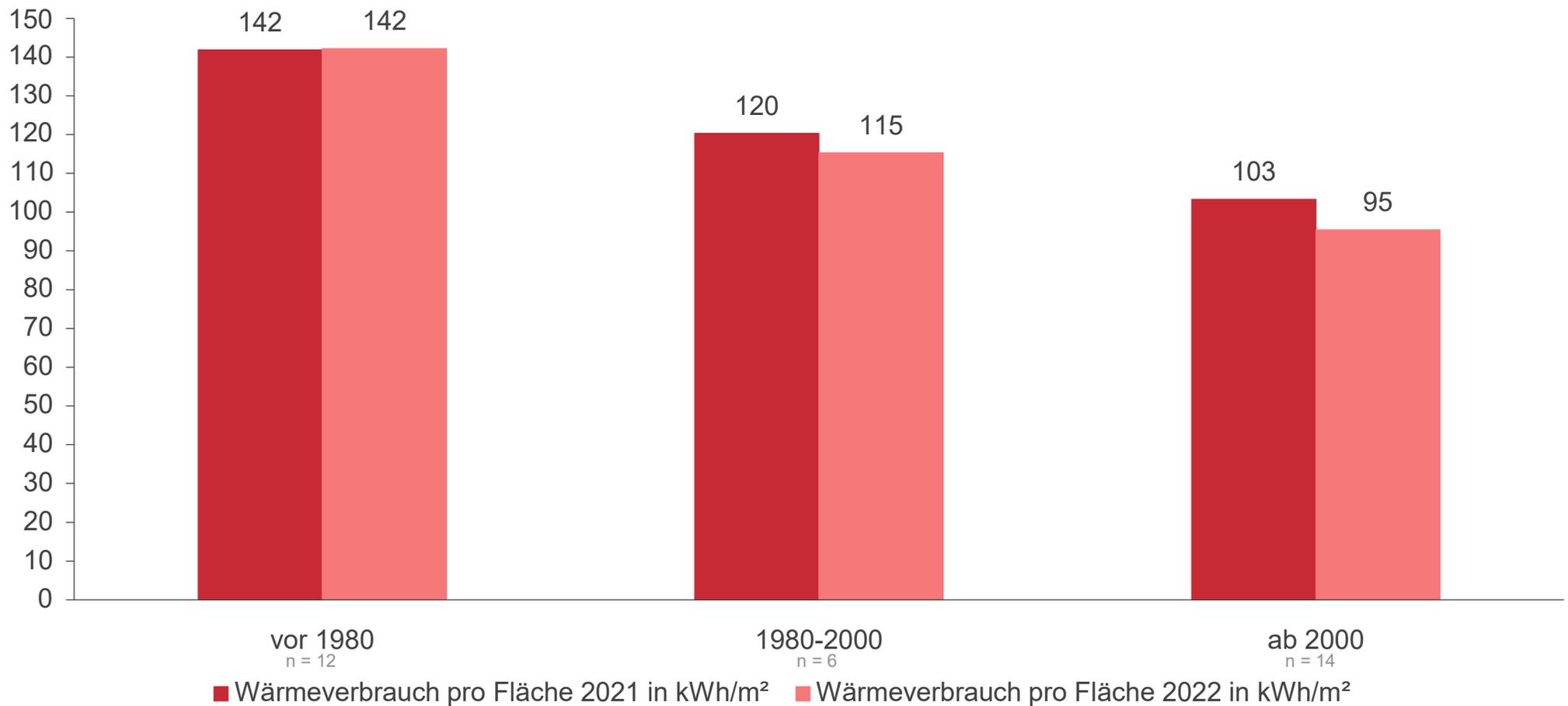
Unzureichende Kostenrichtwerte und Klärung Betriebsnotwendigkeit als Hemmnis.

1	Hoher Handlungsdruck	<ul style="list-style-type: none">• Gesetzliche Vorgaben• Nachhaltigkeitsberichterstattung• Taxonomie• Droht eine Absenkung der Beleihungswerte?
2	Große Potenziale zur CO₂-Reduktion	<ul style="list-style-type: none">• Über 50% der Pflegeimmobilien sind strukturell veraltet und energetisch ineffizient aufgestellt. => hohe Potenziale zur CO₂-Reduktion durch energetische Sanierung• Nutzung Dächer zur Selbstversorgung mit Strom über Photovoltaik
3	Investitionsbedarf der energetischen Sanierung	<ul style="list-style-type: none">• Bilanzierung: IDW-Stellungnahme (IDW ERS IFA 1 n.F.)• Energetische Sanierung<ul style="list-style-type: none">...verursacht (hohe) Kosten...gilt nicht als betriebsnotwendig
4	Refinanzierung von Maßnahmen zur energetischen Sanierung	<ul style="list-style-type: none">• Kein verbindlicher Refinanzierungsanspruch für energetische Sanierung/PV• Kostenrichtwerte berücksichtigen keine höheren energetischen Standards• Anreize schaffen für effizientes Verhalten (Einspareffekt)
5	Steigende Kostenbelastung für Pflegebedürftige/SozHT	<ul style="list-style-type: none">• Es erfolgt bisher keine Lebenszyklusbetrachtung• Steigenden IK-Sätzen stehen zukünftig geringere Energie- und CO₂-Preise (teilweise) gegenüber.

Die finanziellen Realitäten stehen im Widerspruch zum politischen Willen zur Nachhaltigkeit!

Pflegeimmobilie ⌀ 37 Jahre alt: Immobilie mit größtem Hebel zur Reduzierung des Energieverbrauchs

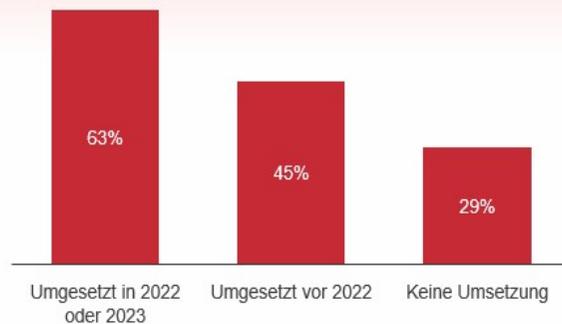
Es zeigt sich, dass ältere Gebäude einen höheren Wärmeverbrauch aufweisen.



Umsetzung von Energiesparmaßnahmen in den Pflegeeinrichtungen

n = 180

Haben Sie in der Pflegeeinrichtung Maßnahmen umgesetzt, um Energie zu sparen?



- Fast die Hälfte (45%) der Teilnehmer haben bereits vor 2022 Energiesparmaßnahmen in ihren Pflegeeinrichtungen umgesetzt.
- Fast zwei Drittel (63%) setzen in 2022 oder 2023 weitere Energiesparmaßnahmen um.
- Mehr als ein Viertel (26%) haben bisher keine Energiesparmaßnahmen umgesetzt.

Sehen Sie die Möglichkeit bei entsprechenden Investitionen in Ihre Infrastruktur Ihren Energieverbrauch weiter zu reduzieren?



- Es konnten nur kurzfristig wirkende Maßnahmen ihren Niederschlag finden.
- Ein Großteil der umgesetzten Maßnahmen sind operativer und kurzfristiger Natur
- Investive und strategische Maßnahmen sind nur mittel- und langfristig umsetzbar, haben aber üblicherweise die größte Hebelwirkung

Finanzierung investiver Maßnahmen:

- Wenn Investitionen in Energiesparmaßnahmen realisiert wurden, erfolgte die Refinanzierung aus Eigenmitteln bzw. den bestehenden IK-Sätzen
- Aufgrund der fehlenden Refinanzierung erfolgten häufig keine Investitionen in Energiesparmaßnahmen

Potenziale und welche Kosten entstehen?

Kosten energetische Sanierung Pflegeheime € 44 Mrd.? (878.000 Plätze x 50m² x € 1.000)

Curacon-Gutachten im Auftrag der KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg (KEA-BW)

- Pro Jahr ließen sich in Baden-Württemberg 260.000 Tonnen Kohlendioxid-Emissionen (CO₂) vermeiden, würden die Pflegeimmobilien energetisch saniert. Das entspricht 170 Tonnen pro Pflegeheim jährlich.
- Vereinfachte Hochrechnung für Deutschland: 11.358 Pflegeheime x 170t/p.a. = 1.930.860,00 t/p.a.

Studie Prof. Dr. rer. pol. Bernd Halfar (KU Eichstätt-Ingolstadt)
Prof. Dr.-Ing. Jens Hesselbach (Universität Kassel)

- Insbesondere in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sowie in der Altenhilfe sind massive Investitionen nötig.
- Durch die energetische Sanierung lassen sich bundesweit 4.582.739 Tonnen CO₂ pro Jahr einsparen
- Für eine komplette energetische Sanierung der gesamten Sozialwirtschaft wären, bei der Teilmenge der betrachteten Einrichtungen € 57 Mrd. nötig

Studie E&Y

- Wenn die Klimaschutzziele für den Gebäudesektor tatsächlich erreicht werden sollen, müssen nach einer Analyse der Beratungsgesellschaft EY für mehr Effizienz, neue Heizungen, Energieerzeugung und Speicher Sanierungskosten allein bei Wohngebäuden bundesweit drei Billionen Euro (Annahme Kosten € 1.000/m²) aufgewendet werden.

Agenda

1	Transformation in mehrfacher Hinsicht	3
2	Handlungsbedarf und Nutzen der energetischen Transformation	5
3	Investitionshemmnisse der energetischen Transformation	10
4	Lösungsansätze	13
5	Fazit	17

Problemkreise in der Finanzierung der energetischen Sanierung: Es bestehen Investitionshemmnisse!

In der Regel keine öffentliche Förderung

- „Hü-und-hott“ bei der KfW-Förderung
- In der Regel eingeschränkte öffentliche Förderung der energetischen Sanierung

Keine Vorgaben im Ordnungsrecht

- Kein verbindlicher Refinanzierungsanspruch, weil bei Bestandseinrichtungen keine ordnungsrechtliche Vorgabe zu den energetischen Standards besteht

Keine Refinanzierung im Leistungsrecht

- Effizientes Verhalten wird nicht belohnt, keine Lebenszyklusbetrachtung
- Kosten für Energieeffizienz werden als "unwirtschaftlich" gestrichen
- Mitunter Risiko einer I-Kostenabsenkung bei Neuverhandlung/-beantragung
- Kostenrichtwerte beim Neubau berücksichtigen höhere Energiestandards nicht / nicht angemessen (NRW ENEV 2016)

Technische Hemmnisse

- Alte Gebäude (Lebensdauer, Denkmalschutz) sind unattraktiv für Sanierungsmaßnahmen
- Technik ist mitunter kompliziert, die Nutzer überfordert
- In ihren Zimmern können die Bewohner selbst entscheiden

Administrative Hemmnisse

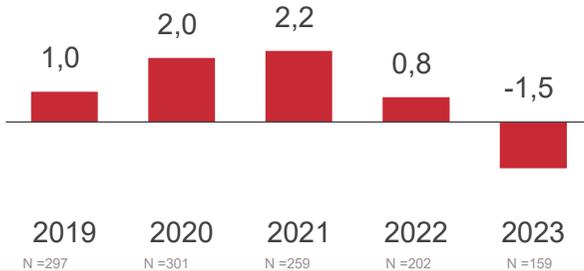
- Sachbearbeiterrecht, Genehmigungen restriktiv
- Personelle Kapazitäten für die Planung von energetischen Sanierungsmaßnahmen fehlen bei (kleineren) Trägern
- Informationsdefizit hinsichtlich Fördermöglichkeiten
- Im Mietmodell liegt Verantwortung für Investition beim Vermieter

Alarmierende Entwicklung – wirtschaftliche Herausforderungen gefährden Pflegeeinrichtungen!

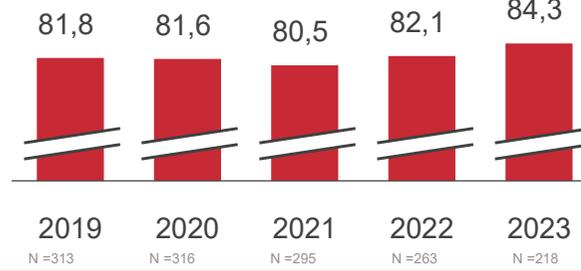
„Durch Tariftreuepflicht“ zum 1. September 2022 überproportionaler Anstieg der Personalkosten

Stat. Altenhilfe

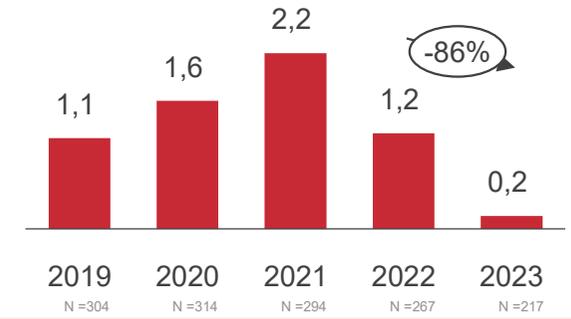
EBIT-Marge in %



Personal-/Materialaufwandsquoten in %

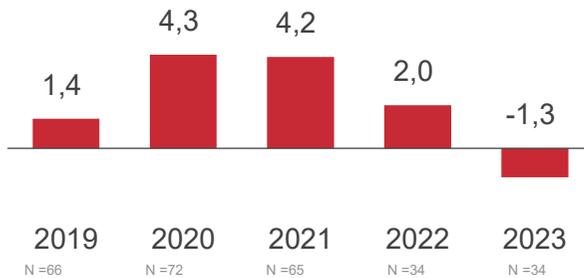


Umsatzrendite auf Basis des Jahresergebnisses in %

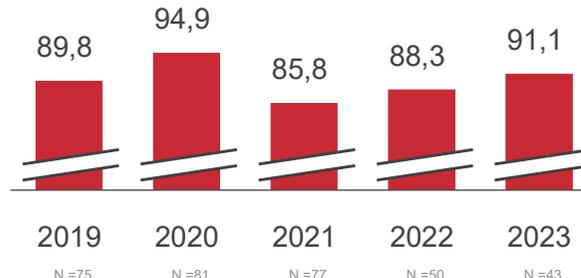


Amb. Altenhilfe

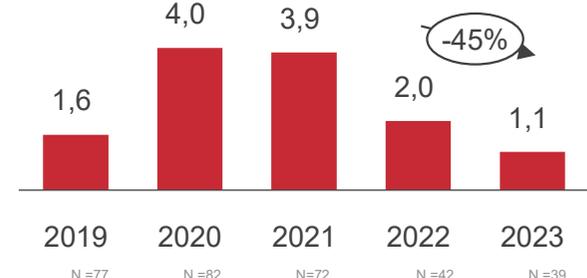
EBIT-Marge in %



Personal-/Materialaufwandsquoten in %



Umsatzrendite auf Basis des Jahresergebnisses in %



Quelle: Curacon Datenpool; Stand 11.11.024

Unzureichende Rendite und Liquidität als Hindernis, in wichtige Innovationen und digitale Produkte zur Steigerung der Effizienz zu investieren!

Agenda

1	Transformation in mehrfacher Hinsicht	3
2	Handlungsbedarf und Nutzen der energetischen Transformation	5
3	Investitionshemmnisse der energetischen Transformation	10
4	Lösungsansätze	13
5	Fazit	17

Erreichung der Nachhaltigkeitsziele löst Investitionsbedarf aus!

Veralteter Immobilienbestand weist größten Hebel auf:



- Die durchschnittlich Pflegeimmobilie ist 37 Jahre alt und energetisch ineffizient.

Werden Investitionen in Nachhaltigkeit und Effizienz als betriebsnotwendig eingestuft?

Es fehlt momentan an einer verbindlichen Refinanzierung der energetischen Sanierung.

Koalitionsvertrag
Hessen (CDU und SPD)
für 2024 – 2029

„Wir machen Hessen bis 2045 klimaneutral. Wir wollen eine Förderung für Investitionskosten zur Verbesserung der Ausstattung und Schaffung neuer Plätze in Alten- und Pflegeheimen starten. Dabei werden insbesondere die energetische Sanierung und die Digitalisierung, sowohl für Hardware als auch für die digitale Teilhabe, berücksichtigt.“

Zukunftsvertrag für
NRW bis 2027
Beschluss Parlament
vom 25.10.2023

Der Landtag hat am 25.10.2023 die Landesregierung anknüpfend an den Koalitionsvertrag beauftragt, Klimaschutz bei der Änderung der betreffenden Gesetze zur Investitionsförderung (z. B. Altenpflegegesetz) zukünftig zu berücksichtigen.

Öffentliche Förderung

Brandenburg-Paket: Soforthilfeprogramm „Green Care and Hospital“, um die Energieversorgung nachhaltig umzustellen.

NRW: Förderung energieeffiziente öffentliche Gebäude (Verringerung des vorhandenen Primärenergiebedarfs von mindestens 50 Prozent)

KfW-Förderung: Zinsgünstige Darlehen / Tilgungszuschüsse

Ansatzpunkte zur Novellierung der APG DVO NRW

Vorschlag Curacon

§ 2 Abs. 5 APG DVO

- Eine Nutzungsdauer eines Gebäudes von (25 bzw.) 50 Jahren entspricht nicht dem Tatsächlichkeitsprinzip.
- Unter Beachtung steuerrechtlicher Regelungen (§ 7 Abs. 4 EStG) wäre bei einem Neubau grundsätzlich eine Afa von 3% (bisher 2%) anzusetzen.

§ 2 Abs. 2 APG DVO

- Kostenrichtwerte sollten auch höhere energetische Standards berücksichtigen. Der Kalkulation der Kostenrichtwerte liegt lediglich der Standard ENEC 2016 zugrunde.

§ 3 APG DVO § 8 Abs. 6 APG DVO

- Maßnahmen des Klimaschutzes und zur Verbesserung der Energieeffizienz sollten als „must-have“ im Sinn von § 10 Abs. 6 Satz 1 APG anerkannt werden.
- Die energetische Sanierung sollte auch im fiktiven Mietmodell refinanziert werden.

Keine pauschale Kürzung bei Modernisierung

- Eine pauschale Kürzung von Instandhaltungsanteilen bei Modernisierungsmaßnahmen widerspricht dem Tatsächlichkeitsprinzip und steht nicht im Einklang mit steuerlichen Prinzipien bzw. der IDW-Stellungnahme (IDW ERS IFA 1 n.F.) zur Abgrenzung von Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten.

Agenda

1	Transformation in mehrfacher Hinsicht	3
2	Handlungsbedarf und Nutzen der energetischen Transformation	5
3	Investitionshemmnisse der energetischen Transformation	10
4	Lösungsansätze	13
5	Fazit	17

Investitionen in Nachhaltigkeit und Effizienz müssen als betriebsnotwendig eingestuft werden!

Auskömmliche Betriebskostenfinanzierung

- Kalkulierte Auslastung den neuen Realitäten anpassen
- Pflegesätze müssen ausreichen, die Aufwendungen zu finanzieren - unter Berücksichtigung einer angemessenen Vergütung ihres Unternehmerrisikos!
- Ausschlusstatbestände in § 82 Abs. 2 SGB XI sind zu hinterfragen

Alternativen zur Refinanzierung

- Öffentliche Förderung („Plan A“)
- Angemessene Investitionskostenfinanzierung („Plan B“)
- Betreiber dürfen Einspareffekte aus Maßnahmen zur energetischen Sanierung nutzen („Plan C“)

Gesetze anpassen

- Bundesebene: Nachhaltigkeit in den Sozialgesetzbüchern verankern
- In den Landesgesetzen müssen konkrete Regelungen aufgenommen werden, um die Refinanzierung von Maßnahmen zur energetischen Sanierung / PV verbindlich zu regeln.

Schutz der Pflegebedürftigen vor ausufernden Kostensteigerungen

- Wenn Klimaschutz gesamtgesellschaftlich gewollt ist, sind auch die Kosten von der Solidargemeinschaft zu tragen.
- Schutz der Pflegebedürftigen und Generationengerechtigkeit im Blick behalten!

Kontakt



Jan Grabow

Geschäftsführender Partner
Wirtschaftsprüfung

0172 / 2159159

02102/1669 121

jan.grabow@curacon.de

Evaluation des Energieverbrauchs stationärer Pflegeeinrichtungen. Ergebnisbericht für das BMG.

GUTACHTEN EVALUATION DES ENERGIEVER- BRAUCHS VON STATIONÄREN PFLEGEEINRICH- TUNGEN

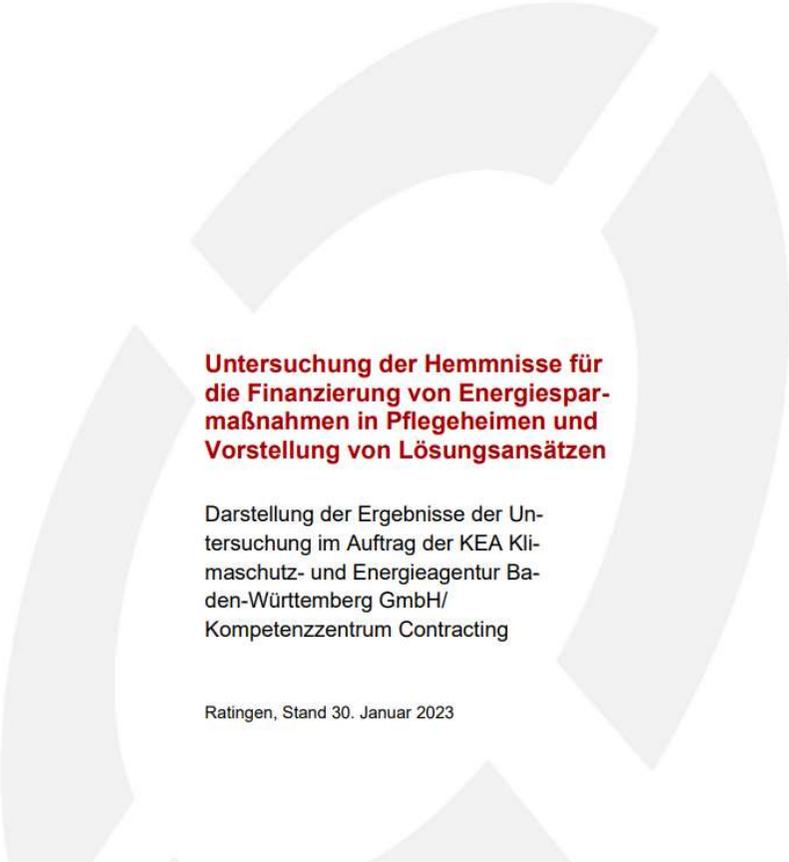
21. SEPTEMBER 2023

Im Auftrag des Bundesministeriums für
Gesundheit

- Mit dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz hat der Gesetzgeber sogenannte Ergänzungshilfen für zugelassene stationäre Pflegeeinrichtungen in § 154 SGB XI eingeführt, um die steigenden Preise für leitungsgebundenes Erdgas, leitungsgebundene Fernwärme und leitungsgebundenen Strom für den Zeitraum Oktober 2022 bis einschließlich April 2024 einrichtungsindividuell und vollständig auszugleichen.
- Um die vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages erfragte Entwicklung der Energieverbräuche der stationären Pflegeeinrichtungen mit Blick auf die Inanspruchnahme dieser Ergänzungshilfen zu evaluieren, hat das Bundesministerium für Gesundheit die Curacon GmbH (mit einer Unterbeauftragung von Solites) als externe Dritte mit der Durchführung einer Evaluation beauftragt.

Curacon-Gutachten im Auftrag der KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg (KEA-BW)

In Baden-Württemberg lassen sich 260.000 Tonnen Kohlendioxid-Emissionen p.a. vermeiden



Untersuchung der Hemmnisse für die Finanzierung von Energiesparmaßnahmen in Pflegeheimen und Vorstellung von Lösungsansätzen

Darstellung der Ergebnisse der Untersuchung im Auftrag der KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH/
Kompetenzzentrum Contracting

Ratings, Stand 30. Januar 2023

- Bundesweit gibt es rund 7.000 Senioren- und Pflegeheime.
- Ein großer Anteil von ihnen ist energetisch auf keinem guten Niveau. Viele Betreiber nutzen das Einsparpotenzial trotz hoher Energiekosten nur unzureichend.
- Ein zentraler Grund: Die erforderlichen Investitionen werden von den Kostenträgern nicht mitfinanziert. Auswege aus dem Sanierungsstau zeigt nun ein von der KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg (KEA-BW) in Auftrag gegebenes Gutachten.
- Pro Jahr ließen sich in Baden-Württemberg 260.000 Tonnen Kohlendioxid-Emissionen (CO₂) vermeiden, würden die Pflegeimmobilien energetisch saniert. Das entspricht 170 Tonnen pro Pflegeheim jährlich.

Wichtige Hinweise zu Haftungsverhältnissen und Allgemeinen Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

- Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fahrlässigen, Unterlassen bzw. unbeschuldigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fahrlässigen, Unterlassens, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offensbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung im Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

- (8) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers der Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichts-ausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungs-auftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung im Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.